

15. März 1965

34

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) § 27

Leitsätze:

1. Der Angestellte, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund aus einer Verwaltung oder einem Betrieb im Geltungsbereich des BAT ausgeschieden ist, später in einer niedrigeren als der verlassenen Vergütungsgruppe wieder eingestellt und nun höher-gruppierter wird, ohne schon die verlassene Vergütungsgruppe zu übersteigen, erhält bereits seit Inkrafttreten des BAT die "zuletzt in dieser Vergütungsgruppe bezogene Grundvergütung" gemäß § 27 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 BAT, sofern nicht aufgrund des § 27 Abs. 2 oder Abs. 3 BAT eine höhere Grundvergütung zu gewähren ist.
2. Bei der Berechnung der zuletzt in der verlassenen Vergütungsgruppe bezogenen Grundvergütung sind die in dieser Gruppe verbrachten Zeiten nur in der Weise zu berücksichtigen, daß sie nach den damals gegebenen Lebensaltersverhältnissen des Angestellten als Zeiten der jetzt erreichten Vergütungsgruppe mit den im Zeitpunkt der Wiederhöhergruppierung geltenden Vergütungssätzen bezogen auf den Tag des Ausscheidens zugrundegelegt werden. Der Angestellte wird so behandelt, als ob er die Zeit seiner Einstufung in die Gruppe, in die er wieder aufrückt, schon früher bis zum Ausscheiden in dieser Vergütungsgruppe verbracht hätte.

Aktenzeichen: 3 AZR 500/63

Urteil des BAG vom 15. März 1965

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 500/63

Sa 89/63 Schleswig-Holstein

Urteilstenor
abgestellt am:
5. März 1965

Im Namen des Volkes! 34

Herrn Dr. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. März 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Harries und Dr. Feuerhake für Recht erkannt:

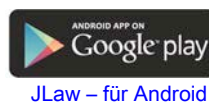
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 3. Oktober 1963 - 1 Sa 89/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 17. Mai 1904 geborene Kläger ist staatlich geprüfter Landwirt und steht seit 1934 - abgesehen von einer Unterbrechung in der Zeit vom 8. Juni 1946 bis zum 4. Juli 1949 - als Angestellter im Dienst der Finanzverwaltung. Seit dem Inkrafttreten des Bundes-Angestellentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 gilt dieser in der jeweiligen Fassung jedenfalls kraft einzelvertraglicher Vereinbarung für das Arbeitsverhältnis der Parteien. Die Parteien streiten über die Errechnung und damit zugleich über die Höhe der dem Kläger seit seiner am 1. Juli 1962 erfolgten Einstufung in die Vergütungsgruppe IV a BAT zustehenden Grundvergütung. Dem liegt folgende Entwicklung der tariflichen Eingruppierung des Klägers zugrunde:

Mit Inkrafttreten der Tarifordnung A für Angestellte des öffentlichen Dienstes (TO.A) am 1. April 1938 wurde der Kläger in die Vergütungsgruppe IV TO.A und am 1. April 1939 in die Vergütungsgruppe III TO.A eingestuft. Am 7. Juni 1946 schied er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst aus und war danach im privaten Dienst tätig.

Am 5. Juli 1949 wurde er unter Einstufung in die Vergütungsgruppe VI b TO.A von dem beklagten Land eingestellt und stieg am 1. Oktober 1951 in die Vergütungsgruppe V b TO.A und am 1. April 1953 in die Vergütungsgruppe IV TO.A auf. Mit Inkrafttreten des BAT am 1. April 1961 wurde er in die Vergütungsgruppe IV b BAT und am 1. Juli 1962 in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft. Da er bereits seit 1. Januar 1962 eine Tätigkeit mit den Merkmalen der Vergütungsgruppe IV a BAT verrichtet hatte, erhielt er seit dieser Zeit bis zu seiner Höhergruppierung eine persönliche Zulage gemäß § 24 BAT von zunächst monatlich 40,-- DM und seit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Mai 1962 von monatlich 80,-- DM.

Die vorgesetzte Dienststelle des Klägers setzte seine Grundvergütung in der Vergütungsgruppe IV a BAT mit Wirkung vom 1. Juli 1962 unter Zugrundeliegung des in der Vergütungsgruppe IV b BAT erreichten Höchstbetrages von monatlich 1.003,-- DM und der Aufrückungszulage von monatlich 42,-- DM gemäß § 27 Abs. 2 BAT auf monatlich 1.045,-- DM fest.

Der Kläger hält diese Berechnung für unrichtig. Er meint, seine frühere Dienstzeit in der Vergütungsgruppe III TO.A müsse aufgrund des § 27 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 BAT in der Weise berücksichtigt werden, daß die in der Gruppe III TO.A zurückgelegte Zeit von 7 Jahren und 68 Tagen (1. April 1939 bis 7. Juni 1946) unmittelbar vor die Zeit der am 1. Juli 1962 erfolgten Einstufung in die Gruppe IV a BAT gelegt werde. Dann sei die Grundvergütung so zu errechnen, als wenn er bereits am 23. Mai 1955 in die jetzige Vergütungsgruppe IV a BAT eingruppiert worden wäre.

Auf diese Weise gelangt der Kläger zu einer Grundvergütung von monatlich 1.191,-- DM, mindestens aber von 1.129,-- DM, wobei das Rechenwerk nicht umstritten ist. Zugleich würde sich nach dem Verfahren des Klägers die seit 1. Januar 1962 gewährte persönliche Zulage auf monatlich 120,-- DM erhöhen.

Mit der Klage hat der Kläger den Unterschiedsbetrag von monatlich 146,-- DM zwischen der erhaltenen Grundvergütung von monatlich 1.045,-- DM und der ihm nach seiner Ansicht zustehenden Grundvergütung von monatlich 1.191,-- DM für die neun Monate vom 1. Juli 1962 bis zum 31. März 1963 in Höhe von 1.314,-- DM sowie den Unterschiedsbetrag zwischen der erhaltenen und der von



- 4 -

ihm errechneten persönlichen Zulage für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1962 in Höhe von 720,-- DM geltend gemacht und beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 2.034,-- DM zu verurteilen.

Das beklagte Land ist der Rechtsansicht des Klägers entgegengetreten. Seine, des Landes, Errechnung der Grundvergütung sei die günstigste, die sich aufgrund des § 27 BAT rechtfertigen lasse.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

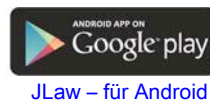
1. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klage mindestens teilweise schon deshalb zu Recht abgewiesen worden ist, weil die Ausschlussfrist des § 70 Abs. 1 BAT nicht eingehalten ist. Die Klage ist in ihrem vollen Umfang jedenfalls deshalb unbegründet, weil das beklagte Land die Grundvergütung des Klägers in der streitbefangenen Zeit richtig errechnet hat.

2. Anspruchsgrundlage ist der Arbeitsvertrag des Klägers in Verbindung mit § 27 BAT, der bestimmt, welche Grundvergütung dem Angestellten zusteht und wie diese zu errechnen ist. Das beklagte Land hat bei der mit Wirkung vom 1. Juli 1962 an erfolgten Höhergruppierung des Klägers in die Vergütungsgruppe IV a BAT den § 27 Absatz 2 Satz 1 BAT angewandt, der die Grundvergütung bei einer Höhergruppierung regelt, und ist so auf die neue Grundvergütung von monatlich

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1.045,-- DM (letzte Grundvergütung in Gruppe IV b BAT von 1.003,-- DM zuzüglich tarifliche Aufrückungszulage von 42,-- DM) gekommen. Gleichzeitig hat das beklagte Land wegen der Günstigkeitsregel des § 27 Absatz 2 Satz 3 BAT aber auch Vergleichsberechnungen durchgeführt, die ein für den Kläger ungünstigeres Ergebnis haben, wie folgendes zeigt:

Der Kläger könnte anstatt der Höhergruppierungsgrundvergütung des § 27 Absatz 2 Satz 1 BAT auch die Anfangsgrundvergütung der neuen Vergütungsgruppe IV a BAT gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 BAT fordern. Diese hat in der maßgeblichen Zeit nach dem damals anzuwendenden Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT nur 721,-- DM betragen.

Der Kläger könnte gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 BAT aber auch die Neueinstellungsgrundvergütung des § 27 Absatz 3 BAT fordern. Dann ergibt sich für den am 1. Juli 1962 58-jährigen Kläger folgende Berechnung:

Die Anfangsgrundvergütung der Eingangsgruppe seiner Gruppe IV a (gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 BAT die Vergütungsgruppe V b) beträgt	578,-- DM
hinzu kommen vom 24. bis zum 58. Lebensjahr des Klägers 18 Steigerungsbeträge der Gruppe V b von je 34,-- DM, zusammen	<u>612,-- DM</u>
der sich so ergebende Gesamtbetrag von	<u>1.190,-- DM</u>
liegt über dem Höchstbetrag der Gruppe V b von	879,-- DM
der im günstigsten Fall berücksichtigt werden darf. Dieser Betrag erhöht sich um die Aufrückungszulage nach Gruppe IV b von	40,-- DM
und die Aufrückungszulage nach Gruppe IV a von	<u>42,-- DM</u>
zusammen:	<u>961,-- DM</u> =====

- 6 -

Demgemäß hat das beklagte Land die neue Grundvergütung in der zutreffenden Höhe von 1.045,-- DM gewährt. Demgegenüber ist der Kläger der Ansicht, seine Grundvergütung sei aufgrund des § 27 Absatz 5 Satz 3 BAT, der auf § 27 Absatz 4 BAT verweist, in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 4 BAT zu errechnen. Dem ist zwar im Grundsatz zuzustimmen; die hiernach durchgeführte Berechnung führt aber zu keinem für den Kläger günstigeren Ergebnis.

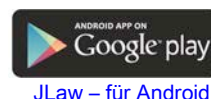
3. Es ist davon auszugehen, daß der Fall des Klägers, der als wiedereingestellter Angestellter in eine niedrigere als die früher innegehabte Vergütungsgruppe höhergruppiert wird, in der ursprünglichen Fassung des § 27 BAT nicht ausdrücklich geregelt ist. Erst der insoweit am 1. Mai 1963 in Kraft getretene und deshalb auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbare 5. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 25. April 1963 sieht in dem neu eingefügten Satz 4 des § 27 Absatz 5 BAT den hier gegebenen Fall ausdrücklich vor. Gleichwohl kann der Kläger bereits für die frühere Zeit für sich in Anspruch nehmen, daß auch der Berechnungsmodus des § 27 Absatz 4 BAT auf seinen Fall angewendet wird.

Der Kläger fällt unter die Bestimmung des § 27 Absatz 5 BAT; denn er ist im Jahre 1946 aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden. Da er nicht in seiner alten, sondern in einer niedrigeren Vergütungsgruppe wieder eingestellt worden ist, gelten für ihn nicht die Sätze 1 und 2, sondern nur der Satz 3 des § 27 Absatz 5 BAT. Hierauf könnte sich der Kläger unmittelbar jedenfalls dann berufen, wenn er nicht bereits im Jahre 1949 mit Vergütungsgruppe VI b TO.A in den Dienst des beklagten Landes getreten wäre, sondern erst am 1. Juli 1962 bzw. am 1. Januar 1962 (wegen der bereits damals ge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gegebenen Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV aBAT) unter sofortiger Einstufung in der Vergütungsgruppe IV a BAT. Bei einer solchen Sachlage folgte aus der Verweisung des § 27 Absatz 5 Satz 3 BAT die (sinngemäße) Anwendung des § 27 Absatz 4 BAT.

Dieser § 27 Absatz 4 BAT regelt die Grundvergütung bei einer Herabgruppierung des Angestellten. Sinngemäß anwendbar auf den soeben gekennzeichneten Fall wäre nur § 27 Absatz 4 Satz 4 BAT, der sich mit dem Aufrücken des herabgruppierten Angestellten in eine Vergütungsgruppe befaßt, die niedriger ist als die verlassene. Dann soll er gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 BAT so behandelt werden, als ob er die Zeiten der verlassenen und noch nicht wieder erreichten Vergütungsgruppe in der jetzt erreichten Vergütungsgruppe zurückgelegt hätte. Es würde ihm die auf dieser Grundlage errechnete Grundvergütung zustehen, wenn diese höher wäre als die Grundvergütung gemäß § 27 Absatz 2 BAT.

Der Sinn dieser Regelung des § 27 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 BAT ist erkennbar der, daß die in einer verlassenen und noch nicht wieder erreichten höheren Vergütungsgruppe verbrachten Zeiten als Zeiten in der erreichten, wenn auch niedrigeren Vergütungsgruppe gelten sollen. Die Zeiten seiner Arbeitsleistung im öffentlichen Dienst, die in der Form der Steigerungsbeträge sich im Gehalt ausdrücken, sollen dem Angestellten auch dann zugute kommen, wenn er zeitweise oder auf Dauer in eine niedrigere als die schon einmal erreichte Vergütungsgruppe herabgestuft worden ist.

Diesem Sinn der tariflichen Regelung muß aber auch dann Rechnung getragen werden, wenn der in einer niedrigeren Vergütungsgruppe wieder eingestellte Angestellte

- 8 -



- 8 -

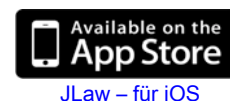
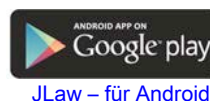
zwar höhergruppiert wird, damit aber noch immer nicht die beim Ausscheiden verlassene Vergütungsgruppe übersteigt. Es kann, jetzt bezogen auf den Fall des Klägers, keinen Unterschied machen, ob er bei seiner Wiedereinstellung sofort die Vergütungsgruppe IV a BAT erreicht hat oder ob er von einer niedrigeren Gruppe bei der Wiedereinstellung nach und nach in die Vergütungsgruppe IV a BAT gelangt ist. In beiden Fällen ist es nach dem Gesamtsinn gerechtfertigt, die durch § 27 Absatz 4 BAT erfaßten früheren Dienstzeiten zugunsten des Angestellten zu berücksichtigen. Daraus folgt zugleich, daß die auf dem 5. Änderungstarifvertrag zum BAT beruhende Einfügung des Satzes 4 in § 27 Absatz 5 BAT keine Neuerung oder Ergänzung, sondern lediglich eine Klarstellung der ursprünglichen Fassung des § 27 BAT bedeutet, die sich bereits im Wege der sinngemäßen Auslegung ergibt.

4. Entgegen seiner Ansicht kann der Kläger aufgrund des § 27 Absatz 4 BAT nur so gestellt werden, als sei er vom 1. April 1939 (Beginn der Einstufung in Vergütungsgruppe III TO.A) bis zum 7. Juni 1946 (Tag des Ausscheidens) mit den Sätzen des Vergütungstarifvertrags nr. 2 zum BAT, der in der streitbefangenen Zeit (1. Januar 1962 bis 31. März 1963) gegolten hat (vgl. § 27 Absatz 6 BAT), in der Vergütungsgruppe IV a BAT tätig gewesen. § 27 Absatz 5 Satz 3 BAT in Verbindung mit § 27 Absatz 4 BAT will nämlich, wie sein Wortlaut ergibt, in der jetzt erreichten Vergütungsgruppe nur die Zeiten berücksichtigen, die der Angestellte in der verlassenen (höheren) Vergütungsgruppe verbracht hat, und ihn nur so stellen, als sei er immer nur in der erreichten Vergütungsgruppe gewesen. Das erhellt besonders deutlich aus der Regelung des § 27 Absatz 4 Satz 3 BAT, wonach "die zuletzt in dieser Vergütungsgruppe

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(d. h. der verlassenen Vergütungsgruppe) bezogene Grundvergütung" zu gewähren ist. Diese Vorschrift ist ihrerseits nach § 27 Absatz 4 Satz 4 BAT auf den darin geregelten Fall, der aufgrund der Verweisung des § 27 Absatz 5 Satz 3 BAT hier gegeben ist, sinngemäß anzuwenden. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies: der Kläger soll so stehen, als sei die frühere mit Vergütungsgruppe III bewertete Tätigkeit stets eine solche der Vergütungsgruppe IV a gewesen, alshabe er von 1939 bis 1946 und dann wieder seit 1962 in der Vergütungsgruppe IV a Dienst getan.

Demgegenüber meint der Kläger, die Dienstzeiten in der Vergütungsgruppe III TO.A, die dem Kläger aufgrund des § 5 Absatz 5 TO.A und dem diesen ablösenden § 27 Absatz 5 Satz 3 BAT bereits bei den nach der Wiedereinstellung liegenden Einstufungen in die niedrigeren Vergütungsgruppen berücksichtigt werden mußten, seien ihm anlässlich der Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe IV a BAT in der Weise anzuerkennen, daß sie im unstreitigen Umfang von 7 Jahren und 68 Tagen unmittelbar vor den Beginn der Einstufung in die Vergütungsgruppe IV a BAT vorgeschaltet würden. Er wäre dann so zu behandeln, als sei er nicht etwa zwischen 1939 und 1946, sondern erst von 1955 bis 1962 in die (fiktive) Vergütungsgruppe IV a eingestuft gewesen. Da er bei einer solchen Betrachtungsweise seit 1955 mehrere Steigerungsbeträge neben der Aufrückungszulage zu beanspruchen hätte, wäre die ihm zustehende Grundvergütung in der Tat höher als die ihm von dem beklagten Land gewährte Grundvergütung.

Hierbei unterliegt der Kläger einem Irrtum. Er will entgegen der Bestimmung des § 27 Absatz 4 BAT die Zeiten, die er von 1939 bis 1946, also im Lebensalter von 31 bis 42 Jahren, in der fiktiven Vergütungsgruppe IV a verbracht hat, in die Zeit von 1955 bis 1962 verlegen, als



- 10 -

er zwischen 51 und 58 Jahren alt war. Da u. a. auch das Lebensalter bei der Errechnung der Grundvergütung eine Rolle spielt (vgl. § 27 Absatz 3 BAT), und zwar in der Art, daß bei Einstellung in einem höheren Lebensalter von einer entsprechend höheren Grundvergütung auszugehen ist, gelangt der Kläger auf seinem Weg zu einem für ihn günstigeren Ergebnis, als es § 27 Absatz 4 BAT zuläßt. Diese Bestimmung will aber nur die früheren Zeiten nach den damals gegebenen Altersverhältnissen, nicht dagegen späterliegende, d.h. ganz andere Zeiten berücksichtigen.

5. Hiervon ausgehend kann sich für den Kläger unter Beachtung des § 27 Absatz 4 BAT (Berücksichtigung von Vordienstzeiten) im günstigsten Fall die folgende Berechnung ergeben, wobei gemäß § 27 Absatz 6 BAT die heutigen Vergütungssätze zugrunde zu legen sind:

Neueinstellungsgrundvergütung
(§ 27 Absatz 3 BAT) am 1. April
1939 (Eintritt in die Vergütungs-
gruppe III) nach dem damaligen
Lebensalter von 34 Jahren in Ver-
gütungsgruppe IV a: 864,-- DM

Hinzu kommen Steigerungsbeträge
wegen der in den Monat Mai fal-
lenden Vollendung des 36., 38.,
40. und 42. Lebensjahres jeweils
am 1. Mai 1940, 1942, 1944 und
1946 von je 42,-- DM x 4: 168,-- DM

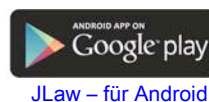
Die im Zeitpunkt des Ausscheidens
am 7. Juni 1946 bezogene Grund-
vergütung in Vergütungsgruppe IV a
BAT beträgt mithin 1.032,-- DM
=====

Da dieser Betrag, der "die zuletzt in der verlassenen Vergütungsgruppe bezogene Grundvergütung" im Sinne des § 27 Absatz 4 BAT darstellt, niedriger ist als die gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BAT errechnete Höhergruppierungsgrundvergütung von 1.045,-- DM, kann die Klage

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

keinen Erfolg haben; denn alle anderen unter Beachtung des § 27 Absatz 4 BAT durchgeführten Berechnungen der auf den Tag des Ausscheidens (7. Juni 1946) bezogenen fiktiven Grundvergütung sind für den Kläger noch ungünstiger, wie folgende Übersicht zeigt:

- a) Ausgehend von der Einstellung in Vergütungsgruppe IV TO.A = IV b BAT am 1. April 1938 ist gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 BAT als Einstellungsgrundvergütung entweder die Anfangsgrundvergütung der Anstellungsgruppe IV b anzusetzen. Diese würde nach den heutigen Vergütungssätzen (§ 27 Absatz 6 BAT) betragen 670,-- DM
- Es kann gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 BAT die Grundvergütung aber auch in der Weise ermittelt werden, daß nach einer fingierten Einstellung im Alter von 22 Jahren die Vergütung der Eingangsgruppe der Gruppe IV b (das ist die Gruppe VI b) angesetzt wird. Das ergibt für den 1. April 1938 (Alter des Klägers 33 Jahre) den Betrag von 696,-- DM
- Dieser erhöht sich zum 1. April 1938 um die Aufrückungszulage nach Gruppe V b von 35,-- DM
- und die Aufrückungszulage nach Gruppe IV b von 40,-- DM
- zusammen: 771,-- DM
- Von diesem höheren Betrag der Einstellungsgrundvergütung am 1. April 1938 ist auszugehen. Sie erhöht sich am 1. Mai 1938 (höheres Alter des Klägers) um den Steigerungsbetrag in Gruppe IV b von 37,-- DM
- und am 1. April 1939 wegen der Höhergruppierung in Gruppe III TO.A (IV a BAT) um die Aufrückungszulage nach Gruppe IV a von 42,-- DM
- zusammen: 850,-- DM
=====



- 12 -

- b) Daneben kommt gemäß § 27
Absatz 2 Satz 3 BAT als Ausgangspunkt die Anfangsgrundvergütung der neuen Gruppe IV a in Betracht. Diese beträgt aufgrund des Vergütungstarifvertrags Nr. 2
zum BAT 721,-- DM
=====

Zu beiden Beträgen müssen die erwähnten vier Steigerungsbeträge von zusammen 168,-- DM hinzurechnet werden. Die sich so ergebende "zuletzt bezogene Grundvergütung" in Gruppe IV a würde bei den beiden zuletzt behandelten Berechnungsarten unter dem Betrag von 1.032,-- DM liegen, so daß dieser für den Kläger bei Berücksichtigung der Vordienstzeiten zwar der günstigste Fall, aber immer noch ungünstiger ist als die Berechnung des beklagten Landes.

6. Der Kläger beruft sich für seinen Rechtsstandpunkt vergeblich auf einen Runderlaß des Schleswig-Holsteinischen Finanzministers vom 10. September 1953 (Amtsbl. Schl.-H. S. 414), der in Übereinstimmung mit entsprechenden Bestimmungen der anderen Länder eine Härteregelung für die Festsetzung der Grundvergütung solcher Angestellter vorsieht, die nach dem Krieg aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und später wieder eingestellt worden sind. Dieser Runderlaß ist hier schon deshalb nicht anwendbar, weil er auf dem vor Inkrafttreten des BAT geltenden Recht der TO.A beruht, das gemäß § 73 Absatz 1 BAT am 1. April 1961 außer Kraft getreten ist. Darüberhinaus hat der Schleswig-Holsteinische Finanzminister im Erlaß vom 27. März 1962 (Arb 314/3 - 186 II/41) ausdrücklich klargestellt, daß der frühere

- 13 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Runderlaß nicht mehr anwendbar sei. Diese Rechtsansicht stimmt mit der gegebenen Rechtslage überein. Seit dem 1. April 1961 gilt nur noch das neue Tarifrecht des BAT. Dieses behandelt teilweise Fragen, die in dem einschlägigen früheren § 5 TO.A nicht geregelt waren, und sieht, wie die obigen Darlegungen zeigen, eine für den Kläger günstigere Berechnung der Grundvergütung, als die das beklagte Land gewährt, nicht vor. Dann ist aber auch gegen die Bemessung der persönlichen Zulage, die dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1962 gezahlt worden ist, nichts einzuwenden, da deren Höhe gemäß § 24 Absatz 3 BAT von der Höhe der Vergütungen der beiden Gruppen IV a und IV b BAT abhängig, das beklagte Land aber die richtigen Werte zugrunde gelegt hat.

7. Da hiernach die Klage nach materiellem Recht keinen Erfolg haben kann, kommt es nicht mehr auf die prozessualen Rügen des Klägers an, die er darauf gestützt hat, daß das Landesarbeitsgericht es unterlassen habe, Stellungnahmen des Verbandes der Angestellten im öffentlichen Dienst e.V. sowie der Tarifkommissionen der Gewerkschaften ÖTV und DAG zu der von dem beklagten Land vorgelegten Auskunft der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 1. August 1963 einzuholen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Gröninger

Helmuth Harries Dr. Feuerhake



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

